



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
- Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

## **Dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 20. November 2019 die folgende dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 22/15) , der zweiten Änderung vom 15. Juni 2016 (Leuphana Gazette 33/16) und der dritten Änderung vom 20.11.2019 (Leuphana Gazette Nr. 21/20 vom 31.03.2020) beschlossen. Das Präsidium hat diese zweite Änderung gem. §37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in seiner Sitzung am 27. November 2020 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 wird von „Programme“ in „Studiengängen“ geändert.
2. § 1 Satz 3 „(Anlagen 1-7)“ wird entfernt.
3. § 2 Satz Abs. 2 „Näheres zu den studiengangsspezifischen Qualifikationszielen regeln die Fachspezifischen Anlagen“ wird ergänzt.
4. § 2 Satz 2 wird um den Satz „Näheres zu den studiengangsspezifischen Qualifikationszielen regeln die Fachspezifischen Anlagen.“ ergänzt.
5. § 3 Abs. 1 Satz 1 „Das Studium ist modular aufgebaut“ wird ergänzt. Satz 1 wird zu Satz 2 ff.
6. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird von „Studienprogrammen“ in „Studiengängen“ geändert.
7. § 3 Abs. 2 Satz 3 wird von „Studienprogrammen“ in „Studiengängen“ geändert.
8. § 3 Abs. 3 wird gestrichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3 ff.
9. § 3 Abs. 3 Satz 3 „Ein Modul umfasst mindestens 5 Credit Points oder ein Vielfaches davon“ wird ergänzt.
10. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird von „in Vorlesungen, Seminaren, Praktika und sonstigen“ in „Lehrveranstaltungen“ geändert und „Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Prüfungsleistungen etc.“ in „Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitung sowie Prüfungsleistungen etc.“ geändert.
11. § 3 Abs. 5 wird von „Bachelorprogrammes“ in „Bachelor-Studiengangs“ geändert.
12. § 3 Abs. 6 wird von „Masterprogrammes“ in „Master-Studienganges“ geändert.
13. § 3 Abs. 7 Satz 1 wird von „Studienprogrammsspraktische“ in „Studiengangs praktische“ geändert.
14. § 3 Abs. 8 Satz 1 a und b wird von „Studienprogrammen“ in „Studiengängen“ geändert.
15. § 3a Abs. 5 wird nach dem Wort „Wirtschaftspädagogik“ um den Einschub „Sozialpädagogik bzw.“ und nach den Worten „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik“ um den Einschub „(auslaufend)“ ergänzt.
16. § 3a Abs. 6f wird nach den Worten „Bachelor-Arbeit“ um den Einschub „-inklusive begleitendem Kolloquium im Umfang von 3 CP-“ ergänzt.

17. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird von „eine/eines“ und „der/des“ in „eine\*r“ und „der\*des“ geändert.
18. § 6 Abs. 3 Satz 2 „bei Bedarf können“ wird gestrichen und nach dem Wort „Gremium“ das Wort „können“ eingeschoben“.
19. § 7 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „dass“ um den Einschub „sie oder“ ergänzt.
20. § 7 Abs. 4 Satz 4 wird um „Sollte bei einer mündlichen Prüfung mit mehr als eine\*r der Prüfenden von einer auswärtigen Einrichtung stammen, kann diese\*r mittels Videokonferenz über eine datenschutzsichere und dem Stand der Technik entsprechende Software an der mündlichen Prüfung als Prüfende\*r teilnehmen. In diesem Fall nimmt zusätzlich ein\*e fachkundige\*r Beisitzende\*r an der Prüfung vor Ort teil. Soweit eine Datenübermittlung per Videokonferenz in Drittländer erfolgt, muss diese den gesetzlichen Vorgaben des Kapitels V EU-DSGVO entsprechen.“ ergänzt.
21. § 7 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „dass“ um den Einschub „sie oder“ ergänzt.
22. § 7 Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „dass“ um den Einschub „sie oder“ ergänzt.
23. § 7 Abs. 6 Satz 5 wird nach „§ 16“ um den Einschub „Abs. 1“ ergänzt.
24. § 7 Abs. 7 Satz 1 wird nach dem Wort „dass“ um den Einschub „sie oder“ ergänzt.
25. § 7 Abs. 8 Satz 1 wird nach dem Wort „wie“ um den Einschub „sie oder“ ergänzt.
26. § 7 Abs. 8 Satz 3 „Näheres können die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen regeln.“ wird ergänzt.
27. § 7 Abs. 9 Satz 1 wird nach dem Worten „verfasst wird“ um den Einschub „einschließlich der Bachelor- und Master-Arbeit“ ergänzt.
28. § 7 Abs. 9 Satz 4 wird von „Die schriftliche Arbeit muss die eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten, dass“ in „In jeder schriftlichen Ausarbeitung sowie Bachelor- oder Master-Arbeit muss die eigenständig unterschriebene Erklärung enthalten sein, dass“ geändert.
29. § 7 Abs. 9 Satz 2 wird von „Verfasserinnen und Verfasser“ in „Verfasser\*innen“ und von „der Verfasserin oder des Verfassers“ in „der Verfasser\*in“ geändert.
30. § 7 Abs. 9 Satz 3 wird um den Satz „Die Verfasser\*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keinerlei personenbezogene Daten enthält und eine Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ausgeschlossen ist. 3Prüfende können verdachtsunabhängig pseudonymisierte Arbeiten der Plagiatskontrolle zuleiten, wenn die Verfasser\*innen den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen“ ergänzt.
31. § 7 Abs. 9 Satz 4c „und die schriftliche sowie die elektronische Fassung der Arbeit mit der Ausnahme der gem. Abs. 9 Satz 2 vorzunehmenden Anonymisierung der elektronischen Fassung inhaltlich übereinstimmen.“ wird ergänzt.
32. § 7 Abs. 10 Satz 1 wird von „8“ zu „9“ geändert.
33. § 7 Abs. 10 Satz 2 wird von „Verfasserinnen und Verfasser“ und „Verfasserin oder des Verfassers“ in „Verfasser\*innen“ und „Verfasser\*in“ geändert.
34. § 7 Abs. 10 Satz 2 wird von „Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasser\*innen berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser\*in verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten.“ in „Die Verfasser\*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keinerlei personenbezogene Daten enthält und eine Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ausgeschlossen ist. 3Prüfende können verdachtsunabhängig pseudonymisierte Arbeiten der Plagiatskontrolle

zuleiten, wenn die Verfasser\*innen den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen.“ geändert.

35. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird von „Studienprogramms“ in „Studienganges“ und von „ergänzt“ in „begleitet“ geändert.
36. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird von „Studienprogramms“ in „Studienganges“ geändert.
37. § 8 Abs. 3 Satz 4 wird nach dem Wort „soweit“ um den Einschub „dem“ ergänzt.
38. § 8 Abs. 4 Satz 1 wird von „die Erstprüfende oder den Erstprüfenden“ in „die\*den Erstprüfende\*n“ geändert und „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ wird in „die\*den Vorsitzende\*n“ geändert.
39. § 8 Abs. 4 Satz 4 wird von „die oder der Erstprüfende, die oder das Thema festgelegt hat und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden...“ in „die\*der Erstprüfende, die\*der das Thema festgelegt hat, und die\*der Zweitprüfende durch die\*den Vorsitzende\*n...“ geändert.
40. § 8 Abs. 4 Satz 5 wird von „der oder des Erstprüfenden“ und „eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter“ in „der\*des Erstprüfenden und „eine\*n externe\*n Praxisvertreter\*in.“
41. § 8 Abs. 4 Satz 6 wird von „...die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor“ in „die\*der Erstprüfende Professor\*in“ geändert.
42. § 8 Abs. 4 Satz 7 wird von „der oder dem Erstprüfenden“ in „der\*dem Erstprüfenden“ geändert.
43. § 8 Abs. 6 wird gestrichen. Abs. 7 wird zu Abs. 6.
44. § 8 Abs. 6 Satz 2 wird von „eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter“ in „ein\*e weitere\*r sachkundige\*r Gutachter\*in“ geändert.
45. § 8 Abs. 6 Satz 3 „In diesem Fall nimmt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter ebenfalls an der mündlichen Prüfung gem. Abs. 8 teil und bewertet diese gleichberechtigt.
46. § 9 Abs. 1 wird von „jedes Studienprogramm“ in „jeden Studiengang“ geändert.
47. § 10 Abs. 1 wird nach den Worten „sowie die“ um den Einschub „Prüfungszulassung und die“ ergänzt.
48. § 10 Abs. 2 wird nach „§18 Abs. 1“ um „a“ ergänzt“.
49. § 11 Abs. 3 wird von „09“ in „September“ geändert.
50. § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird von „als Studentin oder Student“ in „Studierende\*r“ geändert.
51. § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird von „Studienprogramm“ in „Studiengang“ geändert.
52. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird von „die Erstprüferin oder der Erstprüfer“ in „die\*der Erstprüfer\*in“ geändert.
53. § 13 Abs. 2 wird um einen neuen Satz 2,3 und 4 „Vor der zweiten Wiederholung soll der Prüfling eine Fachberatung aufsuchen. Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Inwieweit Fehlversuche aus verwandten Studiengängen angerechnet werden, stellt der Prüfungsausschuss fest.“ ergänzt.
54. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Bachelor“ um den Einschub „Master“ und nach dem Wort „kann“ um den Einschub „bei Nichtbestehen“ ergänzt. Die Sätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.
55. § 13 Abs. 4 wird nach dem Wort „Bachelor“ um den Einschub „Master“ ergänzt.
56. § 14 Abs. 1 wird von „very good“ in „excellent“ geändert und von „fail“ in „failed“ geändert.
57. § 14 Abs. 9 wird von „eine Kandidatin oder ein Kandidat“ und „ihr oder ihm“ in „ein\*e Kandidat\*in“ und „ihr\*ihm“ geändert.
58. § 15 Abs. 1 wird von „länger andauernder physischer oder psychischer Einschränkungen“ in „länger andauernder Einschränkung physischer oder psychischer Art“ geändert.
59. § 15 Abs. 2 Satz 1 wird von „einer oder eines“ in „einer\*eines“ geändert.

60. § 15 Abs. 2 Satz 3 „§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend“ wird ergänzt.
61. § 15 Abs. 3 Satz 5 wird von „nach 20h und an Sonn- oder Feiertagen“ in „in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie“ geändert.
62. § 15 Abs. 3 Satz 7 wird von „nach 20h und an Sonn- oder Feiertagen“ in „in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie“ geändert.
63. § 16 Abs. 2 Satz 1 wird von „wenn er nach der Prüfung“ in „wenn der Prüfling während oder nach der Prüfung“ geändert.
64. § 16 Abs. 3 Satz 4 „im Falle einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit“ wird entfernt.
65. § 16 Abs. 4 Satz 1 wird von „ein/e Kandidat/in“ in „ein\*e Kandidat\*in“ geändert.
66. § 16 Abs. 4 Satz 2 wird von „Studienprogramm“ in „Studiengang“ geändert.
67. § 16 Abs. 8 Satz 1,2 und 3 wird von „Prüfungszeugnis“ in „Zeugnis“ geändert
68. § 16 Abs. 8 Satz 3 wird von „Absätzen 1 und 2“ in „Absätzen 5 und 6“ geändert.
69. § 17 Abs. 1 wird von „Kandidatinnen und Kandidaten“ in „Kandidat\*innen“ geändert.
70. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird von „der oder dem“ in „der\*dem“ geändert.
71. § 18 Abs. 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ um „zu erlassen und“ ergänzt.
72. § 18 Abs. 1 Satz 2 „...oder nach der Bekanntgabe online über das Hochschulsystem...“ wird entfernt.
73. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird von „nach“ in „gem.“ geändert.
74. § 18 Abs. 1a „<sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. <sup>2</sup>Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden“ wird ergänzt.
75. § 18 Abs. 2 wird von „einer oder eines Prüfenden“ in „einer\*s Prüfenden“ geändert.
76. § 18 Abs. 3 Satz 1 wird von „einer oder eines Prüfenden“ und „dieser oder diesem Prüfenden“ in „einer\*s Prüfenden“ und „dieser\*m Prüfenden“ geändert.
77. § 18 Abs. 3 Satz 2 wird von „die oder der“ in „die\*der“ geändert.
78. § 18 Abs. 3 Satz 3 wird von „der oder des“ in „der\*des“ geändert.
79. § 18 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 wird von „die oder der“ in „die\*der“ geändert.
80. § 18 Abs. 5 Satz 2 wird von „Widerspruch“ in „Widerspruchsbescheid“ geändert.
81. § 19 Abs. 1 wird von „die Studiendekanin oder der Studiendekan“ in „die\*der Studiendekan\*in“ geändert.
82. § 19 Abs. 2 Satz 2 wird von „Studienprogrammen“ in „Studiengänge“ geändert.
83. § 19 Abs. 3 Satz 1 wird von „Professorinnengruppe“ und „Mitarbeiterinnengruppe“ in „Professor\*innengruppe“ und „Mitarbeiter\*innengruppe“ geändert.
84. § 19 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird von „eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeiterinnengruppe angehört“ in „ein\*e Studiendekan\*in, die\*der der Mitarbeit\*innengruppe angehört“ geändert.
85. § 19 Abs. 3 Satz 4 wird von „Stellvertreterin oder Stellvertreter“ in „Stellvertreter\*in“ geändert.
86. § 19 Abs. 4 Satz 2 wird von „der oder des“ in „der\*des“ geändert.
87. § 19 Abs. 4 Satz 3 wird von „Professorinnengruppe“ in „Professor\*innengruppe“ geändert.

88. § 19 Abs. 6 Satz 1 wird von „die oder der“ und „Stellvertreterin oder Stellvertreter“ in „die\*der“ und „Stellvertreter\*in“ geändert.
89. § 19 Abs. 6 Satz 3 wird von „die oder der“ in „die\*der“ geändert.
90. § 19 Abs. 7 wird von „Beobachterinnen und Beobachter“ in „Beobachter\*innen“ geändert.
91. § 19 Abs. 8 Satz 2 wird von „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ in „die\*den Vorsitzende\*n“ geändert.
92. § 20 Abs. 1 Satz 4 wird von „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ und „Prüferinnen und Prüfern“ in „Mitarbeiter\*innen“ und „Prüfer\*innen“ geändert.
93. § 21 Abs. 8 Satz 1 wird von „der oder des“ in „der\*des“ geändert.
94. § 22 Abs. 2 Satz 2 wird von „Kandidatinnen und Kandidaten“ in „Kandidat\*innen“ geändert.
95. § 22 Abs. 2 Satz 4 wird von „der oder dem Vorsitzenden“ in „der\*dem Vorsitzenden“ und von „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ in „der\*dem Präsident\*in“ geändert.
96. § 22 Abs. 3 Satz 1 wird von „Absolventinnen und Absolventen“ in „Absolvent\*innen“ geändert und nach den Worten „Diploma Supplement“ der Einschub „(DS)“ ergänzt.
97. § 22 Abs. 3 Satz 2 wird von „eine Bescheinigung, Transcript of Records (Anlage 17), ausgestellt, welche die erbrachte Modulprüfung und deren Bewertung enthält. Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner,“ in „ein Transcript of Records ausgestellt. Im Falle des endgültigen Scheiterns im Studiengang wird das Transcript of Records auch ohne Antrag ausgestellt. Es weist aus“ geändert.
98. § 23 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Bachelor“ um den Einschub „und Master“ und nach dem Wort „Studierende“ um den Einschub „jeweils“ ergänzt.
99. § 23 Abs. 1 Satz 3 wird nach „20 CP“ um den Einschub „im Bachelor bzw. 15 CP im Master.“ ergänzt.
100. § 23 Abs. 2 Satz 1 wird von „diese 20 CP werden“ in „Im Bachelor-Studium werden die 20 CP“ und von „§ 3 Abs. 9“ in „§ 3 Abs. 8“ geändert.
101. § 23 Abs. 2 Satz 2 „vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014)“ wird entfernt.
102. § 23 Abs. 3 „<sup>1</sup>Im Master-Studium werden die 15 CP als „weitere Zusatzleistungen“ gem. § 3 Abs. 9 im Rahmen des Komplementärstudiums der Graduate School sowie bei freien Kapazitäten in ausgewählten fachspezifischen Modulen der Masterstudiengänge erbracht. Näheres regelt Anlage 8 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School in der jeweils geltenden Fassung.“ wird ergänzt.
103. § 27 wird entfernt. § 28 wird zu § 27.

## ABSCHNITT II

Die Änderung dieser Ordnung tritt zum Sommersemester 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend davon tritt die Änderung in § 2 Satz 2 zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 15. Juni 2016 (Leuphana Gazette 31/16 vom 30. Juni 2016), der zweiten Änderung vom 18. April 2018 (Leuphana Gazette 13/18 vom 03. Mai 2018) und der dritten Änderung vom 20.11.2019 (Leuphana Gazette Nr.21/20 vom 31.03.2020) bekannt.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienumfang und Regelstudienzeiten
- § 3a Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen
- § 3b Erweiterungsfach
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelor-/Master-Arbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-/Master-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüfende und Beisitzende
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Bachelor-/Master-Urkunde, Transcript of Records
- § 23 Gender-Diversity-Zertifikat
- § 24 Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache
- § 25 Zertifikat – Sportförderunterricht
- § 26 Fremdsprachen-Zertifikat

## **§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen**

<sup>1</sup>Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengänge, mit denen an der Leuphana Universität Lüneburg die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. <sup>3</sup>Die inhaltlichen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Einzelnen sind in den fachspezifischen Anlagen dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der gestuften Bachelor- und Masterstudiengänge soll die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt befähigen, sich die erforderlichen fachwissenschaftlichen/ fachdidaktischen und pädagogischen/ psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so anzueignen, dass sie wissenschaftlich reflektieren, fachlich und pädagogisch fundiert urteilen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen und in ihren Praxisfeldern verantwortlich handeln können. <sup>2</sup>Näheres zu den studiengangspezifischen Qualifikationszielen regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien des bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereiches, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken vermittelt. <sup>2</sup>Der Bachelor-Abschluss führt zum ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. <sup>3</sup>Eine Lehramtsqualifikation besteht nicht.
- (3) <sup>1</sup>Im Master-Studium sollen die im Studium der Bachelor-Phase erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender Komplexität weiter vertieft und ergänzt werden. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen in der Lage sein, im Rahmen von Schule und Unterricht, fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung schulpraktischer sowie wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten. <sup>3</sup>Mit einem erfolgreichen Master-Abschluss werden die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben.

## **§ 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbaren Einheiten. <sup>3</sup>Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. <sup>4</sup>Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. <sup>4</sup>Bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen. <sup>5</sup>Die fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Studienmodul kann in verschiedenen Studiengängen verwendet werden. <sup>2</sup>Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studiengänge.
- (3) <sup>1</sup>In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. <sup>2</sup>Somit entspricht 1 Credit Point einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. <sup>3</sup>Ein Modul umfasst mindestens 5 Credit Points oder ein Vielfaches davon.

- (4) <sup>1</sup>Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. <sup>2</sup>Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Lehrveranstaltungen) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Prüfungsvorbereitung sowie Prüfungsleistungen etc.).
- (5) Das Studium eines Bachelorstudienganges hat einen Umfang von 180 Credit Points und gem. §3a Abs. 1 und 5 eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (6) Das Studium eines Masterstudienganges hat einen Umfang von 120 Credit Points und gem. §3a Abs. 2 und 6 eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (7) <sup>1</sup>Bachelor- und Master-Studium bestehen aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienganges praktische Studienphasen einschließen. <sup>2</sup>Diese sind in den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.
- (8) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den unter § 3a Abs. 1, 2, 5 und 6 genannten Credit Points können weitere Credit Points (Zusatzleistungen) zur Ergänzung und Vertiefung oder zum Erwerb weiterer Kompetenzen erworben werden:
- a) in den Bachelorstudiengängen maximal 60 Credit Points
  - b) in den Masterstudiengängen maximal 20 Credit Points.
- <sup>2</sup>Diese Leistungen können auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden, gehen aber nicht in die Berechnung der Endnote ein. <sup>3</sup>Der Erwerb von Zusatzleistungen in den Fächern Englisch, Musik und Sport setzt den Nachweis der besonderen Befähigung/Eignung gem. § 2 (Englisch), § 3 (Musik) und § 4 (Sport) der Zugangsordnung für alle Bachelorstudiengänge mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden vom 14.07.2011 in der aktuell gültigen Fassung voraus. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf den Erwerb von Zusatzleistungen besteht nicht.

### **§ 3 a Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen**

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“ gliedert sich wie folgt in:
- a) das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
  - b) zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3 und 4) mit einem Umfang von je 45 Credit Points,
  - c) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 55 Credit Points (einschließlich Praktika),
  - d) das Komplementärstudium mit 5 Credit Points und
  - e) die Bachelor-Arbeit mit 10 Credit Points.
- Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.
- (2) <sup>1</sup>Die beiden Masterstudiengänge „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ gliedern sich wie folgt in:
- a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3 und 4) mit einem Umfang von je 15 Credit Points,
  - b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
  - c) die Praxisphase mit dem Umfang von 30 Credit Points
  - d) das Projektband mit dem Umfang von 15 Credit Points
  - e) die Master-Arbeit mit 25 Credit Points.
- <sup>2</sup>Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.
- (3) <sup>1</sup>Für das Lehramt an Grundschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. <sup>2</sup>Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.

- (4) <sup>1</sup>Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik oder Musik sein. <sup>2</sup>Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Evangelische Religion, Politik oder Sport gewählt werden.
- (5) <sup>1</sup>Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Realschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik oder Musik sein. <sup>2</sup>Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Evangelische Religion, Politik oder Sport gewählt werden.
- (6) <sup>1</sup>Die beiden Bachelorstudiengänge „Wirtschaftspädagogik und „Sozialpädagogik“ bzw. „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik“ (auslaufend) gliedern sich wie folgt in:
- das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
  - den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 25 Credit Points (einschließlich Praktika),
  - das Unterrichtsfach (gem. Abs. 7) mit 35 Credit Points,
  - die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 7) mit 80 Credit Points,
  - das Komplementärstudium mit 5 Credit Points und
  - die Bachelor-Arbeit – inklusive begleitendem Kolloquium im Umfang von 3 CP - mit 15 Credit Points.
- <sup>2</sup>Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.
- (7) <sup>1</sup>Die beiden Masterstudiengänge „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:
- den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 20 Credit Points,
  - das Unterrichtsfach (gem. Abs. 7) mit 35 Credit Points (einschließlich Praktikum),
  - die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 7) mit 45 Credit Points (einschließlich Praktika),
  - die Master-Arbeit mit 20 Credit Points.
- <sup>2</sup>Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.
- (8) <sup>1</sup>Berufliche Fachrichtungen sind Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften. <sup>2</sup>Unterrichtsfächer sind Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Politik und Sport.
- (9) <sup>1</sup>Die angegebenen Studiengänge können Praktika enthalten. <sup>2</sup>Näheres regelt die Praktikumsordnung vom 21. Januar 2015 in der jeweils gültigen Fassung.
- (10) <sup>1</sup>Wird das Unterrichtsfach Englisch studiert, so ist in einem Land, in dem Englisch Amtssprache ist, ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren. <sup>2</sup>Hiervon kann der Prüfungsausschuss aus schwerwiegenden persönlichen Gründen Ausnahmen auf begründeten Antrag zulassen. <sup>3</sup>Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden. <sup>4</sup>Ein im Ausland abgeleitetes fachdidaktisches oder bildungswissenschaftlich-orientiertes Praktikum kann auf die Dauer des Auslandsaufenthaltes angerechnet werden.

### § 3 b Erweiterungsfach

- (1) Für das Studium eines Erweiterungsfaches gem. der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikationsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an Berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen) vom 21. März 2012 können für das entsprechende Lehramt

folgende Berufliche Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer gewählt werden:

- a) Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
  - b) Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften
  - c) Evangelische Religion
  - d) Mathematik
  - e) Musik
  - f) Sport
  - g) Chemie.
- (2) <sup>1</sup>Für das Erweiterungsfach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung) sind Studien- und Prüfungsleistungen (Module) im Umfang der nachfolgend aufgeführten Credit Points nachzuweisen:
- a) Unterrichtsfach im Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen mindestens 60 CP
  - b) Unterrichtsfach im Lehramt an berufsbildenden Schulen mindestens 60 CP
  - c) Berufliche Fachrichtung mindestens 100 CP.
- <sup>2</sup>Die fachspezifischen Anlagen für die in Abs. 1 genannten beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer legen die Module fest, die für den Erwerb des Erweiterungsfaches zu belegen sind.
- (3) Bei Nachweis der geforderten CP des jeweiligen Erweiterungsfaches gem. Abs. 2 wird ein Zertifikat gem. Anlage 12 ausgestellt.

#### § 4 Teilzeitstudium

- (1) Bachelor- und Master-Studium können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 14. März 2008 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 02. Juni 2009 in der jeweils gültigen Fassung auch als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (2) <sup>1</sup>Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points erworben werden. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen sind die Master-Arbeit, sowie die Praxisphase. <sup>3</sup>Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Bachelors beträgt zwölf Semester. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masters beträgt acht Semester.
- (4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welche die Teilzeitsemester ausweist.

#### § 5 Akademische Grade

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) vergeben.
- (2) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Master of Education (M.Ed.) vergeben.

## § 6 Lehrveranstaltungsformen

- (1) <sup>1</sup>Das Studium setzt die kontinuierliche Teilnahme an und aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. <sup>2</sup>Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag einer\*s Lehrenden oder der\*des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. <sup>3</sup>Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. <sup>4</sup>Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. <sup>2</sup>Dies können sein:
- a) Vorlesungen (V) systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.
  - b) Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, in denen vor allem theoretisches Wissen vertieft, Fähigkeiten und Fertigkeiten je nach Fragestellung und Fächerkultur weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. Dafür sind in den Naturwissenschaften insbesondere Praktika im Labor und im Freiland vorgesehen.
  - c) Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.
  - d) Exkursionen (Exk) beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
  - e) Kolloquien (Koll) dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.
  - f) Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
  - g) Praktika (Pra) dienen zur Erkundung des Berufsfeldes und zur Erprobung und Kompetenzentwicklung von zukünftigen Lehrenden auf der Grundlage und durch die Entwicklung von theoretischem und empirischem Wissen (gem. KMK-Standards für die Lehrerbildung).
- (3) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. <sup>2</sup>Nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. <sup>3</sup>Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

## § 7 Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind schriftliche oder mündliche Beiträge der Studierenden zur Gestaltung der Lehrveranstaltung, die nicht benotet werden. <sup>2</sup>Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen sind die Bachelor- und Masterarbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:
1. Klausur (Abs. 3)

2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5)
4. kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
5. praktische Leistung (Abs. 7)
6. Portfolio (Abs. 8).

<sup>3</sup>Die Prüfungsleistungen sind in den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.

- (3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbständig bearbeiten kann. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Klausuren ist in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen festgelegt. <sup>4</sup>Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig; alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet.
- (4) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer\*einem Prüfenden und einer\*einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. <sup>3</sup>Die\*der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>4</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. <sup>5</sup>Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je Prüfling 15 Minuten nicht unterschreiten soll. Sollte bei einer mündlichen Prüfung mit mehr als einer\*einem Prüfenden eine\*r der Prüfenden von einer auswärtigen Einrichtung stammen, kann diese\*r mittels Videokonferenz über eine datenschutzsichere und dem Stand der Technik entsprechende Software an der mündlichen Prüfung als Prüfende\*r teilnehmen. In diesem Fall nimmt zusätzlich ein\*e fachkundige\*r Beisitzende\*r an der Prüfung vor Ort teil. Soweit eine Datenübermittlung per Videokonferenz in Drittländer erfolgt, muss diese den gesetzlichen Vorgaben des Kapitels V EU-DSGVO entsprechen.
- (5) In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbständig bearbeiten kann.
- (6) <sup>1</sup>In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er selbständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. <sup>2</sup>Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen. <sup>3</sup>Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. <sup>5</sup>Ein Rücktritt nach § 16 Abs. 1 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.
- (7) In einer praktischen Leistung soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die ergänzt werden kann durch einen schriftlichen Teil (z.B. Laborbericht).

- (8) <sup>1</sup>Ein Portfolio dient der kontinuierlichen Reflexion und Darstellung eines selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesses. <sup>2</sup>In einem Portfolio stellt der Prüfling anhand spezifisch ausgewählter Materialien dar, wie sie oder er über einen definierten Zeitraum hinweg die zu erreichenden Kompetenzen eines Moduls erarbeitet und reflektiert hat. <sup>3</sup>Näheres können die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen regeln.
- (9) <sup>1</sup>In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, einschließlich der Bachelor- und Master-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. <sup>2</sup>Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. <sup>3</sup>Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. <sup>4</sup> In jeder schriftlichen Ausarbeitung sowie Bachelor- oder Master-Arbeit muss die eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten sein, dass
- a) die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und
  - b) alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
  - c) die schriftliche sowie die elektronische Fassung der Arbeit mit der Ausnahme der gem. Abs. 9 Satz 2 vorzunehmenden Anonymisierung der elektronischen Fassung inhaltlich übereinstimmen.
- (10) <sup>1</sup>Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 9 Satz 1 sind in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. <sup>2</sup>Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasser\*innen berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser\*in verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten. <sup>2</sup>Die Verfasser\*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keinerlei personenbezogene Daten enthält und eine Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ausgeschlossen ist. <sup>3</sup>Prüfende können verdachtsunabhängig pseudonymisierte Arbeiten der Plagiatskontrolle zuleiten, wenn die Verfasser\*innen den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen. <sup>3</sup>Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.
- (11) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

## **§ 8 Bachelor-/Master-Arbeit**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Bachelor-/Master-Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Arbeit kann in den fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienganges durch ein Kolloquium begleitet werden. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-/Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und dem in den fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienganges vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. <sup>4</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelor-/Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) <sup>1</sup>Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. <sup>3</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>4</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die\*den Erstprüfende\*n festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses bestätigt. <sup>2</sup>Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe werden die\*der Erstprüfende, die\*der das Thema festgelegt hat, und die\*der Zweitprüfende durch die\*den Vorsitzende\*n des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. <sup>5</sup>Mit Zustimmung der\*des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine\*n externe\*n Praxisvertreter\*in als Gutachter\*in bestellen. <sup>6</sup>In diesem Fall muss die\*der Erstprüfende Mitglied einer der für den Studiengang verantwortlichen Fakultäten sein. <sup>7</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der\*dem Erstprüfenden betreut.
- (5) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholung der Bachelor-/Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. <sup>3</sup>Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note ein\*e weitere\*r sachkundige\*r Gutachter\*in oder vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall nimmt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter ebenfalls an der mündlichen Prüfung gem. Abs. 8 teil und bewertet diese gleichberechtigt. <sup>4</sup>Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

### § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

- (1) Für jeden Studiengang wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem herausgegeben.
- (2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.
- (3) <sup>1</sup>Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante Informationen:
1. Angebotene Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen.
  2. Zu sämtlichen Prüfungsleistungen sind die verantwortlichen Prüfenden zu benennen.
  3. Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Leistungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
  4. Bei Klausuren müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
  5. Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten sind die Abgabetermine zu benennen.
  6. Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.

- (4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen i.d.R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

### **§ 10 Hochschulinformationssysteme**

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungszulassung und die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1a zu wahren.

### **§ 11 Termine und Fristen**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. <sup>2</sup>Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai. <sup>3</sup>Für die Anmeldung zu Klausuren gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase erfolgt. <sup>4</sup>Soll oder kann der Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase nicht wahrgenommen werden, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werktage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September mit Ausnahme der Prüfungsform Klausur. <sup>2</sup>Hierfür gelten die vom Präsidium und Dekaninnen und Dekanen festgelegten Zeiten der Klausurphasen; im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September.
- (4) Die Anmeldung zu den Praktika erfolgt gem. der Praktikumsordnung.

### **§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) Zu Prüfungsleistungen im Bachelor- und Masterstudium ist nur zuzulassen, wer
1. als Studierende\*r in dem jeweiligen Studiengang an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
  2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 angemeldet hat,
  3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor- oder Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine
  4. Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
  5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat,
  6. die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 erfüllt hat.

- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags zu stellen. <sup>2</sup>Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die\*der Erstprüfer\*in anzugeben. Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung**

- (1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden mit Ausnahme von Prüfungsleistungen für den Erwerb des Zertifikats für den Sportförderunterricht, zu denen die FSA Näheres festlegt. <sup>2</sup>Vor der zweiten Wiederholung soll der Prüfling eine Fachberatung aufsuchen. <sup>3</sup>Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. <sup>4</sup>Inwieweit Fehlversuche aus verwandten Studiengängen angerechnet werden, stellt der Prüfungsausschuss fest. Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (Klausur) muss im selben Semester angeboten werden. Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen im darauffolgenden Semester angeboten werden. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Die Praktikumsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen für die Ableistung der ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung regeln; näheres ist der Praktikumsordnung zu entnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelor-/Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 und 3 nicht bestanden, gilt die Bachelor-/Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Im Unterrichtsfach Englisch ist für das Bestehen der Masterprüfung grundsätzlich die Anerkennung eines mindestens dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalts gem. § 3a Abs. 10 Voraussetzung.
- (6) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelung in Abs. 4 ist eine Bachelorprüfung in einem nach § 3a Abs. 3, 4, 5 und 8 Satz 2 gewählten Unterrichtsfach oder einer nach § 3a Abs. 8 Satz 1 gewählten beruflichen Fachrichtung endgültig nicht bestanden, wenn eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>In diesem Fall besteht einmalig die Möglichkeit, das Studium mit einem anderen Unterrichtsfach oder in der anderen Fachrichtung fortzusetzen. <sup>3</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde.

### **§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten**

- (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. <sup>2</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Einzel- Note	Gesamtnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Excellent
1,7 2,0 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Failed

- (2) <sup>1</sup>Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. <sup>2</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde.
- (3) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Bei Prüfungen mit mehr als einer\*m Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. <sup>4</sup>Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (5) <sup>1</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. <sup>2</sup>Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. <sup>3</sup>Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.
- (6) <sup>1</sup>Die Bereichsnoten für das Unterrichtsfach/die Unterrichtsfächer, den Professionalisierungsbereich, ggf. die berufliche Fachrichtung, ggf. die Praxisphase, ggf. das Projektband, ggf. die Leuphana-Module (Wissenschaft trägt Verantwortung, Wissenschaft nutzt Methoden I und Wissenschaft lehrt Verstehen) und ggf. das Komplementärstudium errechnen sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Modulnoten des jeweiligen Faches/Bereiches. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnoten (gem. Abs. 6), sowie der Note der Bachelor-Arbeit.

- (8) <sup>1</sup>Die Gesamtnote des Master-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnoten (gem. Abs. 6), der Note der Master-Arbeit, sowie ggf. der Note der Master-Abschlussprüfung. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (9) Hat ein\*e Kandidat\*in an einer Prüfung teilgenommen, obwohl sie oder er nicht zugelassen war oder obwohl ihr\*ihm keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 16 Abs. 6 und § 19 Abs. 1, mehr zustand, so wird das Ergebnis der Prüfung nicht gewertet.

### § 15 Nachteilsausgleich

- (1) <sup>1</sup>Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder Einschränkungen physischer oder psychischer Art nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer\*s nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie der Schutzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Möchten Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika des Studiengangs teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim betreffenden Studiengang einzureichen. <sup>4</sup>Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. <sup>5</sup>Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. <sup>6</sup>Falls insbesondere für den Fall, dass eine Studentin ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Studentin über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. <sup>7</sup>Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen.
- (4) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

**§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 5 Werktagen vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. <sup>3</sup>Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn der Prüfling während oder nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) <sup>1</sup>Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. <sup>4</sup>Tritt der Prüfling aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung. <sup>5</sup>Für den Krankheitsfall während der Ableistung von Praktika finden die Regelungen der Praktikumsordnung ergänzend Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Versucht ein\*e Kandidat\*in, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) zu bewerten. <sup>2</sup>Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und der Abschluss in dem eingeschriebenen Studiengang als endgültig nicht bestanden bewertet werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für ‚nicht ausreichend‘ (5,0) erklären.
- (6) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (7) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.
- (8) <sup>1</sup>Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidat\*innen auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bei der\*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 18 Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu erlassen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (1a) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. <sup>2</sup>Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer\*eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer\*s Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser\*m Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die\*der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der\*des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  5. sich die\*der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.
- (5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. <sup>2</sup>Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 19 Prüfungsausschüsse

- (1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist die\*der Studiendekan\*in für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultät Bildung bildet – gegebenenfalls aus der Mitte Ihrer Studienkommissionen – einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Dieser Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen in den durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelten Bachelor- bzw. Masterstudiengängen sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss nach Abs. 2 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professor\*innengruppe, einem Mitglied der Mitarbeiter\*innengruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professor\*innengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass ein\*e Studiendekan\*in, die\*der Mitarbeiter\*innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. <sup>4</sup>Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreter\*innen gewählt. <sup>5</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der\*des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professor\*innengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (6) <sup>1</sup>Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die\*den Vorsitzenden oder deren Stellvertreter\*in übertragen. <sup>3</sup>Die\*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>4</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter\*innen teilzunehmen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Bachelor-/Masterarbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.
- (10) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.
- (11) <sup>1</sup>Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## § 20 Prüfende und Beisitzende

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. <sup>2</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. <sup>3</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>4</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen können zu Prüfer\*innen bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. <sup>5</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. <sup>6</sup>Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. <sup>2</sup>Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. <sup>3</sup>Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung, einschließlich erfolgter Fehlversuche angerechnet. <sup>2</sup>Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. <sup>2</sup>Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. <sup>3</sup>Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) <sup>1</sup>Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. <sup>2</sup>Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. <sup>4</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. <sup>5</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. <sup>6</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

- (5) <sup>1</sup>Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. <sup>2</sup>Die Noten werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. <sup>3</sup>Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>4</sup>Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. <sup>5</sup>Bei anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>6</sup>Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. <sup>7</sup>Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) <sup>1</sup>Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der\*des Studierenden. <sup>2</sup>Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 22 Zeugnis, Bachelor-/Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung ist unverzüglich– möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 14). <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen und die Zuordnung zu einzelnen Bereichen gem. § 3a. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat\*innen eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 15). <sup>3</sup>Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. <sup>4</sup>Urkunde und Zeugnis werden von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der\*dem Präsident\*in der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) <sup>1</sup>Zusätzlich erhalten die Absolvent\*innen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 16). <sup>2</sup>Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag ein Transcript of Records ausgestellt. Im Falle des endgültigen Scheiterns im Studiengang wird das Transcript of Records auch ohne Antrag ausgestellt. Es weist aus, dass die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) <sup>1</sup>Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich

aller Fehlversuche). <sup>2</sup>Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

### **§ 23 Gender-Diversity-Zertifikat**

- (1) <sup>1</sup>Im Verlauf des Bachelor- und Master-Studiums können Studierende jeweils ein Gender-Diversity-Zertifikat erwerben. <sup>2</sup>Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. <sup>3</sup>Das Zertifikat umfasst 20 CP im Bachelor bzw. 15 CP im Master.
- (2) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studium werden die 20 CP im Rahmen des Komplementärstudiums bzw. als „weitere Zusatzleistungen“ gem. § 3 Abs. 8 erbracht. <sup>2</sup>Näheres regelt die Anlage 8 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) <sup>1</sup>Im Master-Studium werden die 15 CP als „weitere Zusatzleistungen“ gem. § 3 Abs. 9 im Rahmen des Komplementärstudiums der Graduate School sowie bei freien Kapazitäten in ausgewählten fachspezifischen Modulen der Masterstudiengänge erbracht. Näheres regelt Anlage 8 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 24 Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache**

- (1) <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums können Studierende ein Zertifikat „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ-Zertifikat) erwerben. <sup>2</sup>Das Zertifikat umfasst 10 CP.
- (2) <sup>1</sup>Diese 10 CP werden in Form von „weiteren Zusatzleistungen“ gem. §3 Abs. 9 erworben. <sup>2</sup>Näheres regelt Anlage 9 dieser Ordnung.
- (3) Bei Nachweis der geforderten CP gem. Abs. 2 wird ein Zertifikat gem. Anlage 13 ausgestellt.

### **§ 25 Zertifikat – Sportförderunterricht**

- (1) <sup>1</sup>Im Verlauf des Masterstudiums für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Haupt- und Realschulen können Studierende ein Zertifikat „Sportförderunterricht“ erwerben. <sup>2</sup>Näheres regelt die Anlage 10 dieser Ordnung.
- (2) <sup>1</sup>Bei Nachweis der geforderten Leistungen wird ein Zertifikat gem. Anlage 13 ausgestellt. <sup>2</sup>Mit dem Zertifikat wird die Berechtigung erworben, Sportförderunterricht in der Schule zu erteilen.

### **§ 26 Fremdsprachen-Zertifikat**

- (1) <sup>1</sup>Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende Fremdsprachen-Zertifikate erwerben. <sup>2</sup>Die Zertifikate bestätigen nachgewiesene Fremdsprachen-Kompetenzen.
- (2) Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.

**Anlagen**

<b>Anlage 1</b>	Fachspezifische Anlagen Lehren und Lernen (B.A.) 1.1 Allgemeiner Teil 1.2 Biologie 1.3 Chemie 1.4 Deutsch 1.5 Englisch 1.6 Evangelische Religion 1.7 Kunst 1.8 Mathematik 1.9 Musik 1.10 Politik 1.11 Sachunterricht 1.11.1 Sachunterricht – Bezugsfach Biologie 1.11.2 Sachunterricht – Bezugsfach Chemie 1.11.3 Sachunterricht – Bezugsfach Geographie 1.11.4 Sachunterricht – Bezugsfach Geschichte 1.11.5 Sachunterricht – Bezugsfach Physik 1.11.6 Sachunterricht – Bezugsfach Politik 1.11.7 Sachunterricht – Bezugsfach Naturwissenschaften 1.12 Sport
<b>Anlage 2</b>	Fachspezifische Anlagen Wirtschaftspädagogik (B.A.) 2.1 Allgemeiner Teil 2.2 Deutsch* 2.3 Englisch* 2.4 Evangelische Religion* 2.5 Mathematik* 2.6 Politik* 2.7 Sport*
<b>Anlage 3</b>	Fachspezifische Anlagen Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B.A.) 3.1 Allgemeiner Teil
<b>Anlage 4</b>	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Grundschulen (M.Ed.) 4.1 Allgemeiner Teil 4.4 Deutsch 4.5 Englisch 4.6 Evangelische Religion 4.7 Kunst 4.8 Mathematik 4.9 Musik 4.11 Sachunterricht 4.12 Sport
<b>Anlage 5</b>	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.) 5.1 Allgemeiner Teil 5.2 Biologie 5.3 Chemie

	5.4 Deutsch 5.5 Englisch 5.6 Evangelische Religion 5.7 Kunst 5.8 Mathematik 5.9 Musik 5.10 Politik 5.12 Sport
<b>Anlage 6</b>	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissen- 6.1 Allgemeiner Teil 6.2 Deutsch** 6.3 Englisch** 6.4 Evangelische Religion** 6.5 Mathematik** 6.6 Politik** 6.7 Sport**
<b>Anlage 7</b>	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik (M.Ed.) 7.1 Allgemeiner Teil
<b>Anlage 8</b>	Fachspezifische Anlage Fremdsprachen-Zertifikat
<b>Anlage 9</b>	Fachspezifische Anlage Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache
<b>Anlage 10</b>	Fachspezifische Anlage Zertifikat – Sportförderunterricht
<b>Anlage 11</b>	Umrechnungstabelle Anerkennung von Prüfungsleistungen
<b>Anlage 12</b>	Zertifikat Erweiterungsfach
<b>Anlage 13</b>	Zertifikat Sportförderunterricht und Deutsch als Zweitsprache
<b>Anlage 14</b>	Zeugnis
<b>Anlage 15</b>	Urkunde
<b>Anlage 16</b>	Diploma Supplement
<b>Anlage 17</b>	Transcript of Records

\* gemeinsam mit B. A. Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik

\*\* gemeinsam mit M. Ed. Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik

